

**2712/AB  
vom 10.11.2025 zu 3187/J (XXVIII. GP)****sozialministerium.gv.at**

Bundesministerium  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

**Korinna Schumann**  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.753.885

Wien, 24.10.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3187/J der Abgeordneten Olga Voglauer, Freundinnen und Freunde betreffend Keulungen im Tierseuchenfall** wie folgt:

Zum Ausbruch der Vogelgrippe (hochpathogene aviäre Influenza) im Herbst/Winter 2024 in Österreich:

**Frage 1:**

- *Wie viele Tiere wurden aufgrund von HPAI-Ausbrüchen zwischen Oktober 2024 und Jänner 2025 getötet?*
  - a. *Wie viele davon waren nachweislich infiziert?*
  - b. *Wie viele wurden getötet, weil auf ihrem Betrieb bei anderen Individuen HPAI nachgewiesen wurde?*

c. Wie viele wurden getötet, weil auf einem Betrieb in räumlicher Nähe ein Ausbruch von HPAI erfolgt war?

*Wir ersuchen um Darstellung aufgeschlüsselt nach Monat, Bezirk, Tierart und Haltungsform und auf die oben genannten drei Fallkonstellationen (gerne weiter unterteilen, falls sinnvoll).*

Das Virus wurde auf fünf kommerziellen Betrieben in Amstetten nachgewiesen. In Summe waren 221.523 Tiere betroffen, wovon all jene Tiere, die nicht bereits auf Grund des Virus gestorben sind, gekeult wurden. Siehe dazu die Aufschlüsselung zu Fragen 2 und 3.

Weiters wurde auf zwei Hobbybetrieben mit insgesamt 41 Hühnern das Virus nachgewiesen, wovon all jene Tiere, die nicht bereits auf Grund des Virus gestorben sind, gekeult wurden.

#### Fragen 2 und 3:

- Auf wie vielen Betrieben brach zwischen Oktober 2024 und Jänner 2025 HPAI aus?
  - a. Wie viele Tiere (aufgeschlüsselt auf verschiedene Arten) hielten die betroffenen Betriebe jeweils, und in welcher Haltungsform? Bitte um Darstellung je Monat und Bezirk.
- Auf wie vielen Betrieben wurden aufgrund der HPAI-Ausbrüche zwischen Oktober 2024 und Jänner 2025 Tiere getötet? Bitte um Darstellung je Monat und Bezirk, sowie aufgeschlüsselt auf Tierart und Haltungsform.

Bezirk	Tierart	Haltungsform	Monat
Amstetten	43 297 Legehennen	Bodenhaltung	Oktober
Amstetten	125 573 Legehennen	Bodenhaltung	November
Amstetten	8923 Puten	Bodenhaltung	November
Amstetten	11 580 Puten	Bodenhaltung	November
Amstetten	28 860 Junghennen, 3290 Legehennen	Bodenhaltung	November
Bruck/Leitha	36 Hühner	Freilandhaltung	November
Weng im Innkreis	5 Hühner	Freilandhaltung	Jänner

Zur Möglichkeit der behördlichen Anordnung von Präventivtötungen oder Schlachtungen empfänglicher Tiere in einer Sperrzone, gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) 2016/429

**Frage 4:**

- *Wurden in Österreich bei vergangenen Tierseuchenausbrüchen bereits einmal Präventivtötungen oder Schlachtungen empfänglicher Tiere in einer Sperrzone (in Betrieben ohne Ausbruch der Tierseuche) angeordnet?*
  - a. *Wenn ja, bitte um Auflistung der Fälle, mit Angabe der Tierseuche, der Anzahl der betroffenen Betriebe, der Anzahl der von angeordneten Präventivtötungen oder Schlachtungen betroffenen Tiere, jeweils aufgeschlüsselt auch nach Jahren, Bundesländern und Tierarten.*

Nein.

**Frage 5:**

- *Wer entscheidet im Tierseuchenfall darüber, ob eine Präventivtötung oder Schlachtung in der Sperrzone vorgeschrieben wird?*

Die zuständige Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

**Frage 6:**

- *Gibt es Richtlinien, Vorgaben, Leitfäden oder ähnliches, welche Voraussetzungen für eine solche Anordnung vorliegen müssen, bzw. in welchen Fällen eine solche Anordnung nicht gegeben werden darf? Wenn ja, ersuchen wir um Bereitstellung der Unterlagen, nach denen die behördliche Entscheidung getroffen wird.*

Die Entscheidung selbst hat immer aufgrund einer Risikoabschätzung zu erfolgen. Eine Prüfung erfolgt im Einzelfall anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Zur Ausnahmeregelung von der Tötungspflicht in betroffenen Betrieben, laut Artikel 13  
Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/429

**Frage 7:**

- *Wer würde im Anlassfall über eine Ausnahme von der Tötungspflicht in betroffenen Betrieben entscheiden?*

Die zuständige Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde).

**Frage 8:**

- *Müssten die Betriebsführer:innen einen formalen Antrag stellen?  
a. Falls nein, wie kommt es sonst zur Anwendung dieser Ausnahmeregelung?*

Die Ausnahmeregelung kann nur für bestimmte Haltungsformen gewährt werden (Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687: geschlossener Betrieb, zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erhaltung geschützter oder gefährdeter Arten gehaltene Tiere; Tiere, die zuvor als seltene Rassen amtlich registriert worden waren und Tiere mit einem gerechtfertigten hohen genetischen, kulturellen oder pädagogischen Wert). Eine Ausnahme von der Keulung kann nur erfolgen, wenn eine Risikobewertung durch die Behörde erfolgt ist und wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren getroffen wurden, um das Risiko einer Übertragung von Erregern zu vermeiden.

**Frage 9:**

- *Hat die Behörde im Fall des Ausbruchs einer Tierseuche auf einem Betrieb die betroffenen Betriebsführer:innen über die Möglichkeit einer solchen Ausnahmeregelung zu informieren?  
a. Falls nein, wie erfahren Tierhalter:innen grundsätzlich von dieser Möglichkeit?*

Eine gesetzliche Informationspflicht ist über die Manuduktionspflicht des § 13a AVG hinausgehend nicht vorgesehen.

**Frage 10:**

- *Im Seuchenfall ist rasches Reagieren und daher auch Entscheiden unerlässlich. Wie kann sich ein Betrieb vorbereiten, um im Anlassfall alle Informationen rasch vorlegen zu können, um von einer Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen?*

Der Betrieb kann sich, wenn es sich nachweislich um einen schützenswerten Bestand handelt, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde melden.

**Frage 11:**

- *Wie bereiten sich die Behörden auf Entscheidungen über die Anwendung der Ausnahmemöglichkeiten von der Tötungspflicht auf betroffenen Betrieben vor?*

Die Entscheidung selbst hat immer aufgrund einer Risikoabschätzung zu erfolgen. Eine Prüfung erfolgt im Einzelfall anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen.

**Fragen 12, 17 und 18:**

- *Gibt es Leitlinien, Richtlinien, oder ähnliches, um die Anwendung der Ausnahmeregelung von der Tötungspflicht in betroffenen Betrieben zu operationalisieren? Wenn ja, ersuchen wir um Beilage dieser Unterlagen.*
- *Gibt es Vorgaben, Leitlinien, Richtlinien, etc., wie die Behörden die Bewertung der Auswirkungen der Gewährung einer solchen Ausnahme durchführen müssen, bzw. unter welchen Umständen davon ausgegangen werden kann, dass der Tiergesundheitsstatus nicht gefährdet ist? (siehe Art. 13 Abs. 3 lit a) Wenn ja, ersuchen wir um Beilage dieser Unterlagen.*
- *Gibt es Vorgaben, Leitlinien, Richtlinien, etc., wie eine „geeignete klinische Isolierung“ je nach Tierseuche aussehen müsste, um die Ausnahme zu gewähren? Falls ja, ersuchen wir um Erläuterung jeweils für alle Tierseuchen der Kategorie A einzeln.*

So etwas würde nicht anhand von Gesetzen konkretisiert werden. Ausnahmen sind, wie der Name schon sagt, aber nur in Ausnahmefällen möglich.

**Frage 13**

- Welche Definition wird in den zuständigen Behörden verwendet für „geschlossener Betrieb“? (siehe Art. 13 Abs. 2 lit a)

Die Definition eines geschlossenen Betriebes findet sich in Art. 4 Nr. 48 der Verordnung (EU) 2016/429. Die Bedingungen für die Zulassung desselben finden sich in Art. 16 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 (für Landtiere) bzw. Art. 9 der delegierten Verordnung (EU) 2020/691 (für Wassertiere).

**Frage 14:**

- Wie erfolgt der Nachweis, bzw. welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Tiere als „zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erhaltung geschützter oder gefährdeter Arten gehalten“ gelten? (siehe Art. 13 Abs. 2 lit b)

Dies wird im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens durch die Behörde nach den Bestimmungen des AVG geprüft.

**Frage 15:**

- Welche amtliche Registrierung muss für seltene Rassen gemacht werden? (siehe Art. 13 Abs. 2 lit c)
  - a. Ist die Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen“ ausreichend?
  - b. Ist die Mitgliedschaft bei einer Zuchtorganisation für die jeweilige seltene Rasse ausreichend?

Die Beantwortung dieser Frage liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft.

**Frage 16:**

- *Wie erfolgt der Nachweis, bzw. welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die Tiere als einen „gerechtfertigten hohen genetischen, kulturellen oder pädagogischen Wert“ habend gelten können? (siehe Art. 13 Abs. 2 lit d)*

Dies wird im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens durch die Behörde nach den Bestimmungen des AVG geprüft.

**Frage 19:**

- Sind Informationen dazu, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, um von der Ausnahmeregelung von der Tötungspflicht in betroffenen Betrieben Gebrauch machen zu können, für tierhaltende Betriebe öffentlich abrufbar? Wenn ja, ersuchen wir um Bekanntgabe der entsprechenden Links.

Die Voraussetzungen sind in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

